

Online Vorträge LIVE können als Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO anerkannt werden

Beitrag vom 20.04.2020

Hinsichtlich der Anerkennung von Live-Online-Vorträgen als Pflichtfortbildung von angehenden Anwaltsnotaren gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO haben sich die Länder mit Anwaltsnotariat auf einen Erlass verständigt, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Anerkennung möglich macht. In dem Erlass heißt es u. a.:

„Mit Blick auf eine unbeschränkte Aufrechterhaltung des Angebotes zu den verpflichtenden Fortbildungen für angehende Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare kann während des Zeitraums des Verbots der Durchführung von Präsenzveranstaltungen die Durchführung einer Online-Fortbildungsveranstaltung als notarspezifisch im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO anerkannt werden, wenn die formellen und inhaltlichen Kriterien aus dem Kriterienkatalog zur Feststellung der notarspezifischen Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen informationstechnisch umgesetzt und sichergestellt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. die Möglichkeiten der Interaktion der Referentin oder des Referenten mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt ist,
2. der Nachweis der durchgängigen Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung gewährleistet und erbracht wird und
3. die Online-Fortbildungsveranstaltung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Anforderungen nicht hinter den entsprechenden Präsenzveranstaltungen zurückbleibt.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.“

Die Online Vorträge LIVE des Fachinstituts für Notare im DAI, die als notarspezifisch im Sinne der Norm empfohlen werden, erfüllen die geforderte informationstechnische Umsetzung.